



POLIZEIERLASS

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere des Artikels 128;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, der Artikel 14, 44 und 45;

Aufgrund des Feldgesetzbuches, des Artikels 89 Nr. 8 und 9;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, des Artikels 11, wie abgeändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998;

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 1. August 2022 betreffend das Verbot des Entfachens von Feuern im Freien;

Aufgrund des Berichts der Zelle "Trockenheit" der Wallonischen Region, die am 8. September 2022 zusammengetreten ist, um die Dürresituation in der Wallonie zu bewerten;

In der Erwägung, dass sich die klimatischen Bedingungen verbessert haben und dass der Zeitraum der Hitzewellen und der extremen Trockenheit zu Ende ist;

In der Erwägung, dass auf dem gesamten Gebiet der Provinz Regenfälle festgestellt worden sind;

In der Erwägung, dass die Wetterprognosen für die kommenden 15 Tage auf dem Gebiet der Provinz Lüttich auf günstigere klimatische Bedingungen und somit auf eine Verringerung der Brandgefahr hindeuten;

In der Erwägung, dass die Karte KMI vom 12. September 2022 - Messwerte und Prognosen (10 Tage) - für den größten Teil des Gebiets der Provinz Lüttich eine Rückkehr zu einem Index nahe der Normalität voraussagt.

In der Erwägung, dass keine außergewöhnlichen Maßnahmen mehr erforderlich sind, um der Gefahr eines Brands vorzubeugen,

ERLÄSST der Gouverneur der Provinz Lüttich:

Kapitel 1: Bestimmungen

Artikel 1 - Mit vorliegendem Erlass werden die Bestimmungen des Erlasses vom 1. August 2022 betreffend das Verbot des Entfachens von Feuern im Freiem mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel 2 - Es wird weiterhin davon abgeraten, Feuer im Freien und am Rande von Wäldern, Feldern, Vegetationsflächen und Buschwerk zu entfachen sowie brennende Gegenstände auf den Boden zu

werfen bzw. steigen zu lassen; die Bestimmungen der kommunalen Allgemeinen Polizeiverordnung bleiben anwendbar.

Artikel 3 - Die Bestimmungen des Forstgesetzbuches bleiben jedoch anwendbar.

Kapitel 2: Ausführung

Artikel 4 - Vorliegender Erlass wird im Provinzbuletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- die Frauen und Herren Bürgermeister der Gemeinden der Provinz Lüttich,
- die Herren Kommandanten der Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich,
- die Herren Korpschefs der Polizeizonen der Provinz Lüttich,

2. zur Information an:

- die Frau Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,
- den Herrn Vizepräsidenten der Wallonie und Minister für Wirtschaft, Forschung und Innovation, Digitale Technologien, Landwirtschaft, Raumordnung, das IFAPME und die Kompetenzzentren,
- die Frau wallonische Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz,
- die Frau Ministerin für Öffentlichen Dienst, Tourismus, Kulturelles Erbe und Verkehrssicherheit,
- den Herrn Minister für Wohnungswesen, lokale Behörden und Städte,
- die Herren Prokuratoren des Königs von Lüttich und von Eupen,
- die Herren Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- den Herrn Generaldirektor des Nationalen Krisenzentrums (NCCN),
- den Herrn Direktor des regionalen wallonischen Krisenzentrums (CRC-W),
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzialkollegiums,
- den Herrn Generaldirektor der Provinz.

Artikel 5 - Eine Nichtigkeitsklage und eine eventuelle Aussetzungsklage können binnen 60 Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Erlasses durch Antragschrift beim Staatsrat in 1040 Brüssel, Rue de la Science 33, oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> eingereicht werden, gemäß den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

Lüttich, den 13. September 2022



Hervé JAMAR